



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

Adjunct. D. König Uladislai Lehn-Brieff über das Fürstenthum-Oels, de Anno 1495.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
August.

Herzog Hinoben oder Herzog Heinrich und seinen Söhnen diesfalls angehen möchten, sollen dem Herrn von Neuhauß eingestellt werden, und wenn er dieselbe bekommt, sollen Herzog Heinrichen solche wieder gestellet werden; Auf solche Zeit soll auch die Confirmation auf solche Fürstenthum und Güther und was dazu gehörig, verfertiget und Herzog Heinrichen und seinen Söhnen in ihre Gewalt eingestellt werden. Was Ihre Majestät kürzlich gegeben haben, als Wielisch samt derselben Zubehör, sowohl fünf Mann aus dem Trebnischen Crayß, wie sein Brief diesfalls ferner ausweist, bey diesem allen soll Kurzbach verbleiben.

1647.
August.

Wann nun Herzog Heinrich und seine Söhne Ihre Majestät das Schloß Podiebrath abtreten werden, so sollen Ihre Majestät die Verordnung thun, daß der Hauptmann zu Podiebrath angelobe, Herzog Heinrichen und seinen Söhnen, daß die Fürstenthum und Güther mit alle desselben Zubehör, ihm sollen abgetreten und übergeben werden, im Fall es nicht geschehe innerhalb 8. Tagen, oder zum längsten 14. Tagen nach Abtretung des Schlosses Podiebrath, so soll das Schloß Podiebrath Herzog Heinrich wieder einnehmen, und der Hauptmann soll sie ohne einige Verwiederung in das Schloß lassen, und sie desselben bewältigen. Anlangende das Leibgeiding Frauen Cathrinen, Herzog Hinoben Gemahl, welches ihr auf der Herrschafft Podiebrath verschrieben, und sich desfalls mit Herzog Heinrichen vertragen, wolle Ihre Majestät ihm diesfalls mit der Land-Tafel vertreten, damit er diesfalls zufrieden seyn könnte. Betreffende die Lacken und andere Teiche, so zu Podiebrath gehörig, wann dieselben abgelassen werden, sollen Ihre Majestät die eine Hälfte und Herzog Heinrich die andere Hälfte nehmen, und was Herzog Heinrich bescheinigen wird, daß er für Samen zum Besetzen gegeben, sollen Ihre Majestät die Hälfte desselben auf künftigen Gall ihm, Herzogen, wiedergeben. Was er aber mit seinen gewesenen Saamen besamet, werden Ihre Königliche Majestät denselben nicht bezahlen dürfen.

Es sollen auch Ihre Königliche Majestät die Anordnung thun, daß zu Dels und Wohlau mit den Ruzungen stille gehalten werde, außserhalb derer, welche auf Georgi oder hernach verlegt, die mögen eingenommen und eingemahnet werden, desgleichen soll es auch zu Podiebrath geschehen, was hierzwischen in den Mühlen oder an Zinsen bis auf Prokopj einkommen, soll Herzog Heinrich dieselbe einnehmen; Daferne sie vor der Zeit in den Lacken fischen werden, so soll die Königliche Majestät eine Hälfte und Herzog Heinrich die andere nehmen, in denen Wälden soll auch nunmehr still gehalten werden, und die Wiesen mögen Ihre Königliche Majestät, ihrer Nothdurfft nach, gebrauchen, sowohl auch das Getrande auf ihren Unkosten einführen. Es sollen auch Ihre Königliche Majestät Herzog Heinrichen zu allen Schulden, so ihm außständig in der Herrschafft, damit er dieselben überkommen könnte, (Dafern solche vorhanden) verheiffen. Die Königliche Majestät haben zu diesem Vertrag ihre Innsiegel, sowohl auch Herzog Heinrich, damit diesem allen ein Genügen beschehe, unten anhangen lassen.
Actum Buda Anno & die, ut supra.

Dieser Vertrag ist in die Land-Tafel eingelegt worden, auf Befehl der Königlichen Majestät. Der Both ist gewesen Herr Heinrich von Neuhauß, Obrister und Land-Cämmerer des Königreichs Böhheim Anno 1495. den Sonntag vor Viti. Ist er auß neu mit Bewilligung der Land-Stände in die Land-Tafel Anno 43. eingeschrieben worden, im Memorial quatern, am Donnerstage nach Himmelfahrt Mariae.

Lit. D.

König Vladislai Lehen-Brieff über das Fürstenthum Delske, mit aller Zugehör, sub dato Ofen am Abend Philippi und Jacobi der Heiligen zwölf Bothen, Anno 1495.

Wir Vladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien

1647.
August.1647.
August.

atien, König, Marggraf zu Mehren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessen, und Marggraf zu Lausitz, ic. bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, vor aller männiglich, daß Wir aus sonderen Gnaden und hohen Verdienstus, damit Uns und der löblichen Cron Böhmen der Hochgebohrne Fürst, Heinrich, Herzog zu Münsterberg und Grafe zu Glas, offte nützlich und Leibes und Gutes alles Vermögens ungepahrer begegnet ist, Ihme und Seinen Söhnen, Albrechten, Georgen und Carlen und Leibes-Lehens-Erben, Unser Fürstenthum Delszen, das Schloß und samt der Stadt, Schloß und Stadt Wohlau, das Städtlein Wizingen, Zulauff, das Schloß Rügen, und das Städtlein Bernstadt, das Städtlein Trebnitz, an Cungenstadt die Lehnshafft, das Städtlein Hundesfeldt und Lehnshafft an Herrenstadt, die am erst durch redlichen, beweislichen, unangefochten Vertrag und hernach als verstorbene Lehn von dem Hochgebohrnen Unserm Fürsten, Herzog Conraden dem Weisen, Herzogen in Schlessen zur Delszen, Wohlau, seeliger Gedächtnis, an Uns lediglich gefallen und kommen seyn, zu rechtem Gnaden-Lehn mit aller ander ihrer Zugehörungen und Gerechtigkeit versehen und geben haben: Lehen, reichen und geben Ihme und allen seinen Leibes-Lehns-Erben unterschiedlich alle obberührte Städte, Schloß, Städtlein, Märkten, Dörffer, mit allen ihren Reichbilden Geistlichen und Weltlichen, St. Vincenz aussershalb Breslau, Unser Lieben Frauen auf dem Sande und zu St. Catharinen auch zu Breslau, an den allen, so viel Herzog Conrad und sein Vorfahren Obrigkeit daran gehabt, daran zu haben, Mannschafften und Lehenschafften förderlich an den Eldstern Leubus und Trebnitz, darzu mit allen obristen und niedrigsten Gerichten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Zöllen, Mauten, Geld Zinsen, Getradt Zinsen, Geschößern, Borwecken, Aeckern, Wännen, Wiesen, Weyden, Wäldern, Hölzern, Heyden, Büschen, Auen, Nuttrichen, Strüttrichen, allen und jeglichen Gehäuden, Wildbahnen und Vogelbahnen, Wassern, Fließern, Fischwassern Teichen, Teich-Städten, Mühlen, Muhl Graben, Hammern, Bretter-Sägen, genossem Geärn und Ungeärn, sonst auch mit aller Zugehörunge und Nützung über und unter der Erden, wie die benannt werden möchten, nichts angenommen, hiermit aus Böhmischer Königlich Macht mit aller Unserer Böhmischer Cron Herren, Edlen und Getreuen Rath, wissentlich, die alle und jegliche aller der massen, als sie etwa der obgedachte Herzog Conrad der Weise und sein Vorfahren beissen, inne habeten, genosset und gebraucht haben, (ausgenommen die hernach geschriebene fünf Mannschafften Dieobe Dieotse, Dieobe Mannissen, Dabviedt Wige, Dran Wige, Krol Zinobe ic. die zu Zeiten Herzog Conrad in des Trebnitzschen Reichbild gehdret, die Wa mit samt der Lehnshafft von Edlen Siegen und Kurzbach, Freyherrn zu Traubenberg bey derselben Herrschafft ewiglich zu bleiben geschlagen und geeignet haben, über die soll weder Herzog Heinrich noch seine Leibes-Lehns-Erben keine Obrigkeit und Gerechtigkeit haben) auch Er, seine Söhne und ihre Leibes-Lehns-Erben ewiglich haben, halten, nützen, genießen, verkauffen, versehen, vermachen, vergeben, verwechseln und an ihren besten Frommen wenden, und damit thun, als mit ihrem eigenen Gut, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Königen zu Böhmen, der Lehnshafft ohn Schaden, auch sollen und mögen Er, seine Söhne oder ihre Leibes-Lehns-Erben alle Verlesunge von Herzog Conraden oder seinen Vorfahren geschehen, nemlich die Renten auf dem Rath-Hawie zu Breslau, das Münz Geld, die Königlich Cangelen dajelbst, die Fischerey auf der Oder, dajelbst die Geschöß im Neumarkischen Reichbild und alle Verlesungen, wenn sie des statthafft seyn, ohne einig der Inwohner Beheiff, gar oder eines Theils zu sich loben, und wie aller massen sie Herzog Conrad mehr genannt und sein Vorfahren gehabt, genossen und gehalten, zu genießen, und wiederum wenn und wo ihn Noth würde, versehen ohne Unser und Unser Nachkommen Hindernisse.

Wir Unser Erben und Nachkommen zu Böhmen geloben ihn auch hiermit in Königlichlichen Worten, gegen jeder männiglich, da sie an ihren obgedachten Herrschafften einer oder mehr, rechtlich oder mit Gewalt anfechten wolten, ihr rechter Vertreter und Schirm zu seyn, sie oder ihre Erben sollen auch zu keinen Ansprechen, der Land oder Städte halber zu antworten schuldig seyn, sondern Wir, Unsere Erben und Nachkommen, wie und als oft ihn Noth würde, sollen sie aller Anspruch vertheidigen und sie gang schad.

1647
August. schadlos halten, darzu sollen und mögen sich Er, und seine Leibes- Erben, König 1647.
Johann, König zu Böhmen und Polen Majestät. Brieff, den Wir gänzlich zulassen, August.
hiemit kräftigen und confirmiren, etwa Herzog Eunnraden, Herzogen in Schlesien
zu Gollgau und Herrn zu Delfen gegeben, in allen nachfolgenden Articuli, ohn Unser
und Unserer Nachkommen König zu Böhmen, einiger Hindernisse oder Einrede, zu ih-
ren Nutz und Besten, wie Ihnen allerfüglichst sey, jetzt und allezeit gebrauchen, und hal-
ten. Zum ersten soll der obgeschriebene Herzog Heinrich und seine Erben und Nach-
kömmling Ihre Lehen empfangen, nicht forderer, denn in dem Königreich zu Böhmen an
Uns, Unser Erben und Nachkömmlingen suchen, Sie sollen auch wollen Gewalt und
Macht haben, in Ihren Landen Häuser und Besten zu bauen, und sie auch brechen, sie
seynd alt oder neu, darzu mögen sie in ihren Landen, wo sie wolten, und das vollbringen
mögen, Bergwerck bauen, gewinnen, Gold und Silber und alle andere Erz keines aus-
genommen, und damit thun nach ihren Besten, von Uns ungehindert. Sie sollen auch
und mögen Münze schlagen lassen, mit gewöhnlichen Zufage, daß sie mit Unser gemei-
ner Landwehrgung bestehen mögen, der sollen Unser Land, Städte nicht ausschlagen zu
nehmen, auch auf ein solches, daß sie die Strassen durch ihr Land friedsam behalten, be-
schirmen und beschützen mögen, vor Rauben und Ubelthätigen Leuten, sollen und mögen
sie wol in denselben ihren Landen, wo es das eben ist, Zölle setzen, machen und die neh-
men, darwider sollen sich die Unserigen nicht setzen, in keiner Weise, sie mögen auch wohl
in ihren Landen und Gebieten Juden aufnehmen, halten, befrieden und beschützen, wel-
che die unter ihnen wohnen und wesen werden, von Uns und den Unsern ungehindert.
Würde auch immer Sache, daß Wir Unsere Erben und Nachkommen den obgenannten
Herzog Heinrichen, seine Erben und Nachkömmlingen, wolten oder würden um Jchtes
beschuldigen, es wäre um eine grosse oder kleine Sache nichts ausgenommen, so sollen
Wir einen Fürsten aus der Schlesien mächtigen und zu einem Richter setzen, zu Bres-
lau auf Unserm Hoffe und vor denselben und auch andern Fürsten und Rannern, die ge-
sandt und geschickt werden, Unser Zuspruch lassen thun, und dargegen Unsere Antwort
lassen verhdren, was dann da erlanct, funden und vertheilt würde, daran soll Uns gnü-
gen und sie darüber höher noch anders nicht beschweren mit Worten noch mit Wercken,
in keiner Weise, desselben gleich ob der genannte Herzog Heinrich oder seine Erben
Uns und Unsern Erben und Nachkömmlingen, auch Schuld hätten, oder nachmahls
gewinnen, es wäre um Geld- Schuld Geloben nach Brieff laut, oder in andere Weise,
warum das wär nichts ausgenommen, daß Wir ihnen nicht bezahlet, Hulden oder Aus-
richtung thäten zu solchen Tagen und Zeiten, als Unser Brieff und Gelübde ausweisen;
So mögen sie Uns mit Ernst ohne allen Verdacht wohl mahnen, wenn es ihnen noch ist,
hätten Wir dann darüber nicht zusprechen, des sollen Wir lassen thun zu Breslau vor ei-
nem Fürsten in aller Maasse und Schickung, als oben geschrieben stehet, und ein solches
Bestalten sol bestehen in denen nechsten drey Monden, die sich nach ihrer Meynung nechst
nach einander erfolgen, was dann in der Zeit erlanct wird, das sollen Wir unverzogen-
lich halten und leisten, ohne alle Argelst und Auszoge, ehe die genannten drey Monden
Ende nehmen. Hätten Wir aber darwider nicht zu reden, so sollen Wir ordentlich hal-
ten nach Unserer Gelübde und Brieffe Laute. Würde Sach, daß Wir ihneu ein solches
Noth thun würde, so geben Wir ihnen gangen Gewalt und Macht, die Unsern aufhalten
und zu bekümmern mit ihren Gut, darneben sollen Wir noch die Unsern, Sie, noch die
ihn darzu helfen, nicht verdencken, und in das nicht zusachen mit Worten noch mit Wer-
cken immer und ewiglich in keine Weise, und was denn denen Unsern, dieweil Wir also
nicht bezahlt noch gehalten haben, Schaden entstehet, das wollen Wir Unsere Erben und
Nachkömmlig sie selber wieder statten und ergängen; wird auch einig Fürst oder mehr
aus der Schlesien um Jchtes beschuldigen oder anzusprechen haben, warum das wäre,
daß Uns als ihrem rechten Erb- Herrn zu richten gebühret, das Gericht sollen Wir be-
stellen, mit einem Fürsten aus der Schlesien in beyden Partheyen, in aller Maassen zu-
verhdren und zu richten, als das eigentlichen oben geschrieben benannt ist, und sie darne-
ben sol der noch in andern Ende nicht kommen, noch folgen, ob sie wohl geheischen würden,
es wäre denn ihr guter Wille und wer ein solches von ihnen vorschläge und sie darüber in
Muth-

I 47.
Aug.

Muthwill anlangen würde, so wollen Wir erhelffen und rathen getreulich wider dieselben und sie bey recht behalten; Härte auch jemand's den Unsern einer oder mehr, wer die wären, nichts ausgenommen, das solten sie suchen vor ihren erbaren Mannen und Richtern, darnach die Sachen gewandt seyn, und was dann Ihre Mann oder vor Gericht vor ein Recht finden und aussprechen würden, dabey soll es bleiben, und Wir noch die Unserigen Uns des nicht höher annehmen, noch richten in keiner Weise, ihr Manne und Rechten-Siger sollen das Recht niemanden gefährlich bezeugen, sondern ordentlich bestellen, und jeden lassen, wem aber das Recht nicht mocht wiederfahren, daß man sie mit Urkund überkommen möcht, so sollen Wir die Sachen selber zu richten bestellen lassen, in Unsern Gerichten, als möglich ist, den Unsern zu helfen, daß sie Recht bekommen mögen, als viel das Noth geschiehet, darüber soll niemand der Unser, Sie, noch die Ihren sie seynd Geistlich oder Weltlich, Christen oder Juden, in Unsern Landen, Städten, Märckten oder Gebietzen aufhalten, bekümmern noch hindern, in keiner Weise. Des zu urkund haben Wir obgenannter König Uladislaus für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, König zu Böhmen, an obgeschriebenen Herzog Heinrichen, seinen Söhnen und Leibes Lehns Erben, zu wahrer Sicherheit diesen Unsern Brieff geben, mit Unserm Königlich anhängenden Insegel versiegelt, der geben ist, Dfen am Abend Philippi und Jacobi der heiligen Zwölff Boten nach Christi Geburt, tausend vier hundert, darnach in den fünff und neunzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen in fünfften, des Böhmischen in vier und zwanzigsten Jahren.

1647.
August.

ULADISLAUS Rex. mppr.

Lit. E.

König Uladislai Confirmation Herzog Albrechten und Carln, über alle ihre Land und Leute gegeben, sub dato Dfen, Anno 1504.

Wir ULADISLAUS von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien König, Marggrafe zu Mehren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessien, und Marggraf zu Lausitz, bekennen und thun kund allermänniglich, daß Uns die Hochgebohrnen, Unser Oheim, Fürsten und lieben Getreuen, Albrecht und Carl, Gebrüder, Herzog in Schlessien, zu Münsierberg, Delfen und Graf zu Glaz, als ihren Herrn und König ersuchten, demüthig und fleißig gebethen, daß Wir ihnen so gnädig zu seyn geruhen, und ihnen ihre Privilegia, Handfesten und Briefe, so sie und ihre Vorfahren von Uns und Unsern Vorfordern, Kaysern, Römischen Königen, und Königen zu Hungarn und Böhmen, über ihre Güter, Schloßer, Städte und Leute, mit ihren Ein- und Zugehrungen, dergleichen auch über etliche sonderliche Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafften, Bergwercke und Münze, Gerichte und Rechte, oder andere Dinge, was die wären und seyn möchten, confirmiren und bestätigen möchten, haben Wir ansehen ihre demüthige, große, fleißige und ziemliche Bitte, auch getreue, willige und nützliche Dienste, so Uns und Unsern Vorfahren, Königen und der Cron Böhmen, die gemeldte Fürsten und ihre Vorfahren, oftmahls Leibes und Gutes ungespahrt gethan, täglich thun, hinführo thun sollen und mögen; Und haben darum aus angebohrner Königlich Milde den gemeldten Unsern Oheim, Fürsten und lieben Getreuen, Albrechten und Carln, Gebrüder, ihren Erben und Nachkommen, alle dieselbigen ihre Schloßer, Städte, Land, Leute, Güter, Bergwercke, Münzen, Privilegien und Handfesten, Briefe, Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafft, Gerichte und Recht, wie sie die in vorigen ihren Privilegien und Briefen, oder sonst in Übung oder Gebrauch haben, und von ihren Vorfahren an sie geerbet, gefallen und kommen, aufs neue vollkömmlich confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestätigen ihnen die und das alles hiermit in Krafft dieses Unseres Briefes wissentlich aus Hungarischer und Böhmischer Königlich Macht, setzen und wollen darauf, daß sie sich derselbigen Privilegien, Handfesten und Briefe, die von Kaysern, Römischen Königen und Königen zu Hungarn und Böhmen, unsern Vorfahren, und auch von Uns ausgegangen und gegeben, in allen Stücken, Puncten, Articulen, Clausulen, Terminen, Mey-

Fünffter Theil.

33

nun